

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/09 B

L 3 R 546/08 (Thüringer LSG)
S 3 R 1840/07 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 17. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 17.9.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung über April 2007 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung materiellen Rechts, grundsätzliche Bedeutung und die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 14.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Soweit der Kläger Rechtsfehler des LSG durch "Verletzung materiellen Rechts" rügt, bezeichnet er bereits keinen in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgrund. Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts verhilft der Nichtzulassungsbeschwerde ebenso wenig zum Erfolg wie der Vorwurf falscher Anwendung von Rechtsvorschriften. Denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Soweit der Kläger behauptet, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, lässt sich seinem Vortrag bereits keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art entnehmen, die höchstrichterlich noch nicht geklärt (und damit klärungsbedürftig) wäre. Der Kläger zitiert vielmehr Rechtsprechung des BSG (*BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8; BSG vom 5.10.2005 - B 5 RJ 6/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 5*), wonach für die Verweisungsproblematik weiterhin die "konkrete Betrachtungsweise" maßgebend sei. Gegen diese Rechtsprechung verstoße das LSG, wenn es ihn auf die Tätigkeit eines Pförtners verweise. Auch insoweit argumentiert der Kläger lediglich, dass er "nicht einmal ansatzweise diese Tätigkeiten ausüben" könne, die Entscheidung des LSG also inhaltlich unrichtig sei. Dies eröffnet - wie ausgeführt - die Revisionsinstanz nicht.
- 6 Soweit der Kläger schließlich - gestützt auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) - das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend macht, kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben, weil nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Beschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG nicht nachgekommen sei, behauptet er jedoch nicht.



- 7 Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechende Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)